

ORGANISATIONSREGLEMENT

25. April 2014

Die Delegiertenversammlung (DV) des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ)
gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 der Statuten des FVBJ,
auf Antrag des Verbandsvorstandes FVBJ

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisationsreglement

¹ Dieses Reglement legt die einzelnen Aufgaben und die Zusammensetzung der Departemente, Kommissionen und Ressorts, die Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts, sowie die Organisation und die Aufgaben des Sekretariates fest.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde immer die männliche Form gewählt; gemeint ist aber stets auch die weibliche Form.

Art. 2

Wahlen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen und Ressorts werden in den geraden Jahren für eine ab der DV laufende zweijährige Amtsdauer gewählt.

² Bei der Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Ressorts sind die Kreisverbände und die sprachliche Minderheit nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Präsident des FVBJ hat in allen Kommissionen und Ressorts Sitz und Stimmrecht; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

⁴ Bei Verhinderung eines Departementsleiters, eines Kommissions- oder eines Ressortmitgliedes kann der Verhinderte einen Stellvertreter bezeichnen, welcher ihn im betreffenden Organ (ohne Stimmrecht) vertritt.

⁵ Die Mitglieder der Kommissionen und Ressorts haben Anrecht auf Spesenersatz gemäss Spesenreglement FVBJ. In Einzelfällen kann der Verbandsvorstand eine Spesenpauschale festlegen.

Art. 3

Departemente

¹ Im FVBJ bestehen folgende drei Departemente:

- Departement Spielbetrieb;
- Departement Technik;
- Departement Schiedsrichter.

² Die von der FVBJ-DV gewählten Departementsleiter bestimmen aus den eigenen Reihen einen Stellvertreter.

Art. 4

Kommissionen

¹ Zur Erledigung der einzelnen Aufgaben werden in den Departementen Kommissionen gebildet; diese sind dem betreffenden Departement unterstellt. Der Departementsleiter hat in allen Kommissionen seines Departementes Sitz und Stimmrecht.

² Die Leiter und die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Verbandsvorstand gewählt, soweit deren Wahl nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Kommissionen haben aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Leiter zu bestimmen; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

³ Die Kommissionen können Geschäftsordnungen erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen.

Art. 5

Ressorts

¹ Für die Behandlung bestimmter Aufgaben werden innerhalb der Kommissionen Ressorts gebildet; dabei können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht der Kommission angehören. Der Departementsleiter und der Leiter der Kommission haben in allen Ressorts ihres Departementes bzw. ihrer Kommission Sitz und Stimmrecht.

² Die Leiter und die Mitglieder der Ressorts werden durch den Verbandsvorstand gewählt. Die Ressorts haben aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Leiter zu bestimmen; im Übrigen konstituieren sich die Ressorts selbst.

³ Die Ressorts können Geschäftsordnungen erlassen, welche vom Verbandsvorstand zu genehmigen sind.

⁴ Die Ressorts haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen.

2. Einzelne Aufgaben

Art. 6

Departement Spielbetrieb

¹ Das Departement Spielbetrieb ist zuständig für die Organisation und Durchführung des regionalen Spielbetriebes (inkl. Sportplätze) gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Amateurliga (AL) und des FVBJ, sowie zum Erlass von Strafverfügungen, herrührend aus dem Spielbetrieb (mit Ausnahme von Sanktionen gegenüber den Schiedsrichtern).

² Das Departement besteht aus der Wettspielkommission, der Disziplinarkommission und der Sportplatzkommission.

Art. 7

Wettspielkommission

¹ Die Wettspielkommission besteht aus dem Leiter, den fünf von den Kreisverbänden gewählten WK-Verantwortlichen, dem Leiter der Kommission für Frauenfussball, dem Verantwortlichen (Obmann) für den Senioren- und Veteranenfussball, dem Leiter Schiedsrichter-Aufgebot, dem Leiter Schulfussball, dem Leiter Futsal und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Die Wettspielkommission organisiert und koordiniert den gesamten Spielbetrieb im FVBJ, ohne Strafwesen und ohne Schiedsrichteraufgebot.

³ Der Verantwortliche (Obmann) für den Senioren- und Veteranenfussball vertritt den FVBJ von Amtes wegen in der Seniorenkommission der AL.

Art. 8

Ressort Schulfussball

¹ Das Ressort Schulfussball besteht aus dem Leiter, dem Verantwortlichen für den Schulfussball-Cup des SFV, sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.

² Das Ressort hat die Belange des Schulfussballs zu bearbeiten und innerhalb der Wettspielkommission zu vertreten. Das Ressort arbeitet eng mit den Schulen zusammen. Es betreut und überwacht den Schulfussball-Cup des SFV innerhalb des FVBJ und ist für die Organisation des Finaltags des Schulfussball-Cups des SFV verantwortlich.

Art. 9

Ressort Futsal

¹ Das Ressort Futsal besteht aus dem Leiter, dem Verantwortlichen für die Durchführung der Futsalturniere in der Region, sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

² Das Ressort hat die Belange des Futsals zu bearbeiten und innerhalb der Wettspielkommission zu vertreten. Das Ressort arbeitet eng mit den Vereinen zusammen. Es betreut und überwacht die Futsalturniere innerhalb des FVBJ und ist für die Organisation des FVBJ-Juniorenturniers D Promotion verantwortlich.

Art. 10

Disziplinarkommission

¹ Die Disziplinarkommission besteht aus dem Leiter, einem Stellvertreter und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

² Ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind im Rechtspflegereglement festgelegt.

³ Ihre Strafkompetenzen ergeben sich aus Art. 63 Ziff. 5.1 der SFV-Statuten.

Art. 11

Sportplatzkommission

¹ Die Sportplatzkommission besteht aus dem Leiter und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Leiter ist von Amtes wegen regionaler Sachbearbeiter SFV für Sportplatzfragen.

³ Der Kommission obliegt die Beratung der Vereine, Gemeinden usw. beim Erstellen, Erneuern oder Erweitern der Sportplätze im Verbandsgebiet, sowie die Abnahme der Plätze und Homologierung der Flutlichtanlagen. Im weiteren erstellt sie zuhanden der Sportplatzkommission des SFV Erhebungen über den Ist- und den Sollzustand der Sportplatzanlagen im FVBJ und erledigt weitere Aufgaben gemäss Weisungen des SFV.

Art. 12

Departement Technik

¹ Das Departement Technik ist zuständig für die Betreuung und Förderung des Breitenfussballs, und des Frauenfussballs, für die Auswahlen, für die Aus- und Weiterbildung der Trainer, sowie für die Beratung der Vereine im technischen Bereich.

² Das Departement Technik besteht aus der Technischen Kommission und dem Ressort für Breitenfussball, dem Ressort für Frauenfussball, dem Ressort für Traineraus- und weiterbildung und dem Ressort Auswahlen.

Art. 13

Technische Kommission

¹ Die Technische Kommission besteht aus dem Departementsleiter Technik (Vorsitz) dem Technischen Leiter, den Ressortleitern Breitenfussball und Frauenfussball und dem Geschäftsführer FVBJ (Stabsstelle-Sekretariat)

² Die Technische Kommission ist Anlaufstelle für alle technischen Belange im FVBJ. Über technische Fragen entscheidet sie im Rahmen ihrer Kompetenzen und stellt Anträge an die zuständigen Organe des FVBJ.

Art. 14

Ressort Breitenfussball

¹ Das Ressort Breitenfussball besteht aus den fünf Kreisverbandsvertretern. Der Ressortleiter wird aus seiner Mitte bestimmt.

² Das Ressort Breitenfussball hat sämtliche Belange im strategischen Bereich der Junioren A – G, der Aktiven, der Senioren und Veteranen zu bearbeiten und in der Technischen Kommission sowie in den fünf Kreisverbänden zu vertreten.

Art. 15

Ressort Frauenfussball

¹ Das Ressort Frauenfussball besteht aus dessen Leiter/-in und den fünf Vertreter/-innen der Kreisverbände.

² Das Ressort Frauenfussball ist Anlaufstelle für alle Belange des Frauen- und Mädchenfussballs im FVBJ. Er/Sie hat sich für die Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs innerhalb des FVBJ einzusetzen, entsprechende Massnahmen auszuarbeiten und in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem SFV umzusetzen.

Art. 16

Ressort Auswahlen

¹ Das Ressort Auswahlen besteht aus dem Technischen Leiter (Vorsitz), dessen Assistenten, je einem Regionaltrainer pro Kreisverband, einem technischen Vertreter Frauenfussball, den Auswahltrainern für Mädchen und Knaben Region Bern und Jura.

² Dem Ressort obliegt die Selektion, Betreuung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sämtlicher Auswahlen des FVBJ.

Art. 17

Ressort Traineraus- und Weiterbildung

¹ Das Ressort Traineraus- und Weiterbildung besteht aus dem Technischen Leiter (Vorsitz) und den beiden Kursobmännern Bern und Jura.

² Das Ressort Traineraus- und Weiterbildung ist zuständig für die technische, taktische, methodische und pädagogische Aus- und Weiterbildung der Trainern sowie die Betreuung des gesamten Kurs- und Ausbildungswesens auf technischem Gebiet gemäss den Bestimmungen der Technischen Abteilung des SFV/BASPO.

Art. 18

Departement Schiedsrichter

¹ Das Departement Schiedsrichter ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen, insbesondere für die Ausbildung und Weiterbildung, die Förderung von Talenten sowie das gesamte Schiedsrichter- und Inspizientenaufgebot.

² Das Departement Schiedsrichter besteht aus der Schiedsrichterkommission (SK) und den fünf, der SK unterstellten Ressorts Französischsprachige Schiedsrichter, Schiedsrichteraufgebot, Kurswesen, Talentwesen sowie Instruktoren- und Inspizientenwesen.

Art. 19

Schiedsrichterkommission (SK)

¹ Die SK besteht aus sechs bis höchstens neun Mitglieder. Der durch die Delegiertenversammlung FVBJ gewählte Departementsleiter Schiedsrichter ist Leiter und Vorsitzender der SK. Daneben verfügen die fünf Ressorts grundsätzlich über einen Sitz in der SK.

² Die SK konstituiert sich selbst. Die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der SK vertiefter.

³ Die SK ist als operatives Organ des Departements Schiedsrichter alleine befugt, gegen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten Sanktionen auszusprechen.

Art 20

Ressort Französischsprachige Schiedsrichter

¹ Das Ressort ist zuständig für die französischsprachigen Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Schiedsrichterinstruktoren und Schiedsrichterinspizienten.

² Die Zuständigkeiten beziehen sich insbesondere auf die personellen Angelegenheiten und auf das gesamte Kurswesen. Für das Schiedsrichter- und Inspizientenaufgebot sowie das Talentwesen sind grundsätzlich auch für den französischen Sprachteil die entsprechenden separaten Ressorts der SK verantwortlich.

³ Das Ressort ist Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten von französischsprachigen Vereinen.

Art. 21

Ressort Schiedsrichteraufgebot

¹ Das Ressort ist verantwortlich für:

- . das Schiedsrichteraufgebot im gesamten Verbandsgebiet des FVBJ,
- . das Schiedsrichteraufgebot der durch die Abteilungen des SFV zugeteilten Spiele,
- . den Schiedsrichteraustausch mit andern Regionalverbänden.

² Dies umfasst die Schiedsrichterbesetzung bei sämtlichen Spielveranstaltungen (Meisterschafts-, Cup- und Trainingsspiele, Turniere, usw.), wo offizielle Schiedsrichter eingesetzt werden.

Art. 22

Ressort Kurswesen

¹ Das Ressort ist verantwortlich für:

- . die Grundausbildung der Schiedsrichter Kandidaten,
- . die Weiterbildung der Schiedsrichter,
- . die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterassistenten,
- . die Durchführung von Konditionstests,
- . die Aus- und Weiterbildung in Ergänzung zum SFV in Spezialgebieten (bspw. Footeco, Futsal, Beachsoccer, Frauen),
- . die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Mini-Schiedsrichter.

² Die Zuständigkeiten umfassen ebenfalls die Organisation der Kursanlagen sowie die administrativen Arbeiten bei den Kursen.

³ Grundsätzlich beziehen sich alle Aufgaben auf den deutschsprachigen Teil des FVBJ. Zur Sicherstellung der Einheitlichkeit im gesamten Verbandsgebiet erfolgen die Festlegungen der Kurs-themen in Zusammenarbeit mit dem Ressort Französischsprachige Schiedsrichter.

Art. 23

Ressort Talentwesen

¹ Das Ressort Talentwesen führt und betreut die Talentgruppe, welche Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten mit Potential für höhere Ligen (Talente) vereint.

² Das Ressort ist verantwortlich für:

- . die Förderung von talentierten Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten,
- . die Sichtung und Evaluation von neuen Talenten,
- . die Zusammenarbeit mit dem Talentwesen des SFV.

³ Das Ressort entscheidet eigenständig über Aufnahmen, Verbleib und Ausschluss der einzelnen Talente.

⁴ Das Ressort stellt Antrag an die SK für die Qualifikationen der Talente.

⁵ Das Talentwesen erstreckt sich über das gesamte Verbandsgebiet FVBJ.

Art. 24

Ressort Instruktoren- und Inspizientenwesen

¹ Das Ressort ist zuständig für:

- . die Weiterbildung der Instruktoren in Ergänzung zum SFV,
- . die Weiterbildung der Inspizienten,
- . die Einsatzplanung der Instruktoren,
- . das Inspizientenaufgebot im gesamten Verbandsgebiet des FVBJ.

Art. 25

Sekretariat FVBJ

¹ Das Sekretariat besorgt die administrativen Belange des FVBJ. Es unterstützt die Organe des FVBJ, der AL und des SFV.

² Das Sekretariat wird vom Geschäftsführer geleitet; dieser untersteht dem Präsidenten FVBJ. Für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen Pflichtenhefte, welche durch den Vorstand zu genehmigen sind.

³ Das Sekretariat ist Ansprechstelle für die Vereine, die Funktionäre und die Öffentlichkeit.

⁴ Einzelheiten der Sekretariatsführung und –aufgaben sowie die Regelung der Schnittstellen und Abgrenzungen zu den Organen des FVBJ, der AL und des SFV sind in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung festzuhalten.

Dieses Organisationsreglement wurde von der Delegiertenversammlung FVBJ am 25. April 2014 genehmigt und tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:



Peter Keller

Marco Prack